

# Allgemeine Bedingungen „Vor-Ort-Energiecheck“ für Gebäude

## 1. ALLGEMEINES

Auf Initiative des Energiereferenten des Landes Kärnten – Landesrat Rolf Holub – wird seit 2009 für alle Kärntnerinnen und Kärntner ein geförderter **Vor-Ort-Energiecheck** angeboten.

Geförderte Beratungen werden nur von speziell ausgebildeten Beratern des „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ durchgeführt.

## 2. IHRE VORTEILE

Ihre wesentlichen Vorteile des Vor-Ort-Energiechecks sind nachfolgend dargestellt:

- Sie erhalten eine kostengünstige Vor-Ort-Energieberatung von erfahrenen, unabhängigen und speziell ausgebildeten Beratern, die bis zu zwei Stunden dauern kann.
- Sie erhalten produktneutrale Informationen zum Energiesparen (Strom, Wasser ...), zur Sanierung Ihres Gebäudes (Wärmedämmung ...) oder der Haustechnik (Heizungsanlage ...) sowie Energiespartipps, die einfach und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können.
- Sie werden über alle Möglichkeiten zur Erlangung von Förderungen detailliert informiert.
- Sie können den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren, leisten damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und sparen so Energie und bares Geld!

## 3. DER VOR-ORT-ENERGIECHECK

### 3.1 Wie bereiten Sie sich vor?

Um den Vor-Ort-Energiecheck so effizient wie möglich abwickeln zu können, werden Sie gebeten folgende Unterlagen (wenn verfügbar) für Ihren Berater bereit zu halten bzw. vorzubereiten:

- (Bestands-)Pläne des Gebäudes
- Bauteilbeschreibungen (Wände, Decken, Fenster ...)
- Beschreibungen der Haustechnik (z.B. Heizlastberechnung, Heizungsplan ...)
- Bericht einer evtl. durchgeführte „Bauthermographische Bestandsaufnahme“ (Infrarotfotos)
- Energierechnungen (Strom, Gas, Öl ...), wenn möglich der letzten drei Jahre
- eventuell bereits eingeholte Angebote für Sanierungsmaßnahmen

### 3.2 Was können Sie erwarten?

- Beim Vor-Ort-Energiecheck wird das Gebäude sowohl von außen als auch von innen (z.B. Heizraum, Dachraum) begutachtet.
- Der Berater beurteilt den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser und erörtert mit Ihnen Fragen und Antworten zu dessen Reduzierung (z.B. thermische Sanierung, Heizungsumstellung, Solaranlage).
- Es werden mögliche „Stromfresser“ (z.B. Stand-By, Beleuchtung, Kühl- und Gefrierschrank, Waschmaschine,...) aufgedeckt.

- Der Berater informiert über mögliche Förderungen (Land und Bund).
- Sie erhalten ein Beratungsprotokoll und Energiespartatgeber, damit Sie sich gut vorbereitet für die Umsetzung Ihrer Vorhaben an einen Fachmann wenden können.

Die Inhalte eines Energiechecks können sehr vielseitig sein, Ihre individuellen Beratungs-wünsche stehen stets im Vordergrund!

### 3.2.1 Ihr persönliches Beratungsprotokoll

Aufgrund der Kenntnis der Gegebenheiten kann Ihr Berater konkrete Vorschläge und Empfehlungen aussprechen.

Diese werden in Form eines schriftlichen Beratungsprotokolls – zusammen mit den entsprechenden Energiespartatgebern und sonstigen zweckdienlichen Informationen (z.B. Förderungsunterlagen usw.) – innerhalb von ca. ein bis zwei Wochen nach dem Vor-Ort-Termin elektronisch oder per Post an Sie übermittelt.

Somit haben Sie Unterlagen zur Hand, die Sie nach einiger Zeit wieder zur Hand nehmen, oder für weiterführende Gespräche mit Handwerkern oder für die Einholung von Angeboten verwenden können.

### 3.3 Was können Sie nicht erwarten?

- Die Beratung ist produktneutral und somit werden vom Berater keine konkreten Produktempfehlungen abgegeben.
- Es sind keine umfangreichen energietechnischen Berechnungen, wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises oder Berechnungen von Sanierungsvarianten inkludiert (außer Sie entscheiden sich für das Zusatzmodul Energieausweis – siehe Pkt. 3.4).
- Auch Planungsleistungen (z.B. die Erstellung eines Bauplans) oder bauthermographische Bestandsaufnahmen sind nicht Gegenstand des Energiechecks.

#### Achtung:

Ihr Berater nimmt Ihnen die Entscheidungen nicht ab, sondern unterstützt Sie beim Treffen Ihrer eigenen Entscheidungen!

### 3.4 Zusatzmodul Energieausweis

Als Zusatzmodul wird die Erstellung eines Energieausweises durch den Berater aus dem „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ angeboten. Ein Energieausweis wird für die Erlangung fast aller Förderungen benötigt. Zusätzlich ist ein Energieausweis seit 01.01.2009 auch für den Verkauf, die Vermietung und die Verpachtung von Wohnungen und Gebäuden erforderlich.

Ihr Energieberater gibt Ihnen auch Auskünfte über die entsprechenden Fördermöglichkeiten.

Aufgrund der Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und der erhobenen Berechnungsgrundlagen (Baupläne, Maßkontrollen, Heizsystem ...) ist die Berechnung des Energieausweises und der Variantenuntersuchungen in relativ kurzer Zeit möglich.

### 3.4.1 Ablauf der Energieausweisberechnung

Nach der Bestandsaufnahme des Gebäudes – welche im Rahmen des Vor-Ort-Energiechecks erfolgt (siehe Pkt. 3.2) – sind folgende Aktivitäten vom Berater durchzuführen, wobei die Erstellung bzw. Nachführung von Bau- oder Bestandsplänen dezidiert NICHT enthalten ist:

- Berechnung eines Bestandsenergieausweises.
- Berechnung von Sanierungsvorschlägen (für Kellerdecke, Fassade, Fenster, oberste Geschößdecke ...) inkl. energetische und wirtschaftliche Optimierung der Dämmstärken und Fensterqualitäten.
- Grobe Abschätzung der Sanierungskosten und der zu erwartenden Förderungen.
- Beratungsgespräch mit dem Kunden im Büro des Beraters in welchem der Berater mit dem Kunden einen gemeinsam abgestimmten „Sanierungs-Energieausweis“ – zur Vorlage bei den Förderstellen – erstellt.
- Einarbeitung von weiteren Empfehlungen (z.B. weitere Sanierungsmaßnahmen) in den Energieausweis und Besprechung derselben mit dem Kunden.

## 4. KOSTEN „VOR-ORT-ENERGIECHECK“

### 4.1 Ein- und Zweifamilienwohnhäuser

Der Vor-Ort-Energiecheck durch das Kärntner-EnergieberaterInnen-Netzwerk wird vom Land Kärnten gefördert. Somit ist von Ihnen nur ein

**Selbstbehalt in Höhe von €50,- (inkl. USt.)**

zu bezahlen.

### 4.2 Mehrfamilienwohnhäuser

Der Vor-Ort-Energiecheck bei Mehrfamilienwohnhäusern wird nur in Kombination mit einer Präsentation im Zuge einer Hausversammlung gefördert.

Die Hausverwaltungen werden ersucht, den Vor-Ort-Energiecheck so zu organisieren, dass dieser so effizient wie möglich durchgeführt werden kann. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestandsaufnahme durch den Berater im Beisein eines Vertreters der Hausverwaltung und/oder des Hausmeisters erfolgt.

Die schlussendliche Darstellung der Ergebnisse und der Energiesparmöglichkeiten erfolgt an Hand des Energieausweises und der Variantenuntersuchungen im Zuge der Hausversammlung.

Der **Selbstbehalt** für Mehrfamilienwohnhäuser beträgt - unabhängig von der Wohnungsanzahl - **€ 150,- (inkl. USt.)**. Die Kosten für die Energieausweisberechnung sind darin nicht enthalten.

### 4.3 Zusatzmodul Energieausweis

Aufgrund der Kenntnis des Gebäudebestandes kann die Berechnung der Energieausweise (Leistungen siehe Pkt. 3.4.1) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser mit einem Richtpreis in **Höhe von €450,- (inkl. USt.)** angegeben werden.

Bei Mehrfamilienwohnhäusern ist die Angabe eines Richtpreises aufgrund der Verschiedenartigkeit der Gebäude nicht möglich. Entsprechend werden die Kosten vom Berater in Form eines schriftlichen Angebotes bekannt gegeben.

## 5. ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 5.1 Wer kann einen geförderten Vor-Ort-Energiecheck in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich kann ein geförderter Vor-Ort-Energiecheck sowohl vom Gebäudeeigentümer als auch vom Mieter in Anspruch genommen werden.

Der geförderte Vor-Ort-Energiecheck kann vom Antragsteller pro Gebäude nur ein Mal beansprucht werden, ausgenommen es erfolgt ein Eigentümerwechsel.

#### 5.1.1 Aktivierung des Energiechecks

Zur Reduktion des administrativen Aufwands wird erst nach der Bezahlung des Selbstbehaltes der Beratungsfall aktiviert und von der Abwicklungsstelle ein (nach Möglichkeit) regionaler Energieberater zugeteilt, der danach mit Ihnen telefonisch den Beratungstermin vereinbart.

Sollten Sie einen speziellen Berater des „Netzwerk Energieberatung Kärnten“ wünschen, kann dies bei der Anmeldung vermerkt werden.

### 5.2 Zusatzleistungen

#### 5.2.1 Energieberatung

Der Vor-Ort-Energiecheck dauert bis zu zwei Stunden.

Bei Mehrfamilienwohnhäusern kann sich – aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen – die Dauer der Beratung und somit auch der Arbeitsaufwand erhöhen, weshalb in diesen Fällen auch ein anderer Selbstbehalt für die Beratungskunden gilt (siehe Pkt. 4.2).

#### 5.2.2 Energieausweis

Die Berechnung eines Energieausweises ist im Beratungsaufwand für den Vor-Ort-Energiecheck nicht enthalten, kann aber von Ihnen separat beauftragt werden. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind unter Pkt. 3.3 und 4.3 beschrieben.

### 5.3 Terminverschiebungen und Stornobedingungen

Sollten Sie Ihren Termin zum Vor-Ort-Energiecheck nicht wahrnehmen können, kann dieser bis drei Werktage davor kostenlos – in Abstimmung mit dem Berater – verschoben werden.

Wird ein vereinbarter Termin nicht rechtzeitig verschoben, storniert, oder ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten, steht es dem Berater frei, für eine zusätzliche Anreise eine Pauschale in Höhe von €50,- zu verrechnen.

### 5.4 Qualitätssicherung

Ihre Zufriedenheit ist unser Erfolg. Nur mit Ihrer Hilfe können wir uns verbessern.

Aus diesem Grund erhalten Sie nach dem Abschluss des Vor-Ort-Energiechecks einen kurzen Fragebogen (in elektronischer oder schriftlicher Form), welchen Sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen ausgefüllt retournieren.

Für Ihre Mitarbeit und Hilfe bedanken wir uns schon jetzt!

## 6. Förderung

Der Vor-Ort-Energiecheck für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser wird vonseiten des Landes Kärnten (Förderungsgeber) in Höhe von € 150,-, der Vor-Ort-Energiecheck für Mehrfamilienwohnhäuser in Höhe von € 300,- gefördert. Der Beratungskunde tritt als Förderungsnehmer auf.

## 7. Datenschutzbestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automations-unterstützt zu verarbeiten.

Der Fördernehmer wird informiert, dass der Fördergeber gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSGVO 2000 befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## 8. ADRESSEN, LINKS

- energie:bewusst Kärnten  
[www.energiebewusst.at](http://www.energiebewusst.at)
- Netzwerk EnergieBeratung Kärnten  
[www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at)
- Energiemasterplan Kärnten (eMAP)  
[www.energie.ktn.gv.at](http://www.energie.ktn.gv.at)
- Wohnbauförderung Kärnten  
[www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)
- Kärntner Energieausweisdatenbank „ZEUS“  
[www.ktn.energieausweise.net](http://www.ktn.energieausweise.net)

## Eine Initiative von Energierreferent, Landesrat Rolf Holub

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: energie:bewusst Kärnten, Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt

Energierreferent, Landesrat Rolf Holub und die Partner des „Netzwerk EnergieBeratung Kärnten“ hoffen, dass sie Ihnen bei Ihren Energiesparplänen kompetent und unbürokratisch helfen können.